

Korrigenda

Titel	Mehrwertsteuer 1/2 Grundlagen und Sonderprobleme I
--------------	---

Auflage	4., überarbeitete Auflage 2018
Code	MAC 608
Artikelnummer	15985
Datum	30.04.2020
Ausgabe	U1088

Zur Ausgabe U1008

Position	Beschreibung
Seite 44	Die Bezeichnung des Kontos 3003 muss in Tab. 3-2 korrekt lauten: Bruttoertrag MWST Nullsteuersatz <u>ohne</u> Vorsteuerabzug (statt falsch: mit Vorsteuerabzug). -> korrigierte Seite im Anschluss an diese Tabelle
Seite 53	Die Kontonummer für das Konto Umsatzsteuer muss in Tab. 3-18 korrekt lauten: <u>2200</u> Umsatzsteuer (statt falsch: 2020) -> korrigierte Seite im Anschluss an diese Tabelle
Seite 53	Der Sollbetrag in der ersten Zeile muss in Tab. 3-19 korrekt lauten: <u>861.60</u> (statt falsch: 864.00). -> korrigierte Seite im Anschluss an diese Tabelle
Seiten 53/54	In den Tabellentitel der Journale wird zur besseren Verständlichkeit jeweils noch die Kontonummer aufgeführt: 1100 bei Tab. 3-17 und Tab. 3-19 sowie 2000 bei Tab. 3-21. -> korrigierte Seiten im Anschluss an diese Tabelle
Seiten 53/54	Die zweitletzten Zeilen der Tabellen 3-17, 3-19 und 3-21 enthalten jeweils Auslassungszeichen in Form von drei Punkten: Die Bedeutung der Auslassungszeichen scheint nicht ohne Weiteres klar zu sein. Deshalb wird in der Einführung der Beispiele in Klammer erwähnt: (... = ausgeblendete Posten vor dem Total). -> korrigierte Seiten im Anschluss an diese Tabelle

Position	Beschreibung
Seite 75	<p>Unter dem Kapitel 5.1.3. Titel B (Verwendung für von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten) ist ein 2. Beispiel aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Der Inhaber eines Sportgeschäfts (Einzelunternehmen) entnimmt dem Warenlager eine Sportsonnenbrille im Wert von CHF 300.– und schenkt sie seinem Sohn zum Geburtstag. Es liegt Eigenverbrauch vor infolge Verwendung für private Zwecke. Da der Sohn nicht im Betrieb mitarbeitet, gilt für das Geschenk keine Freigrenze.</i> <p>Dieses Beispiel ist unter dem Titel B nicht richtig platziert, sondern sollte unter den Titel A (Verwendung für Zwecke ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit) genannt werden.</p> <p>-> korrigierte Seite im Anschluss an diese Tabelle</p>

Die korrigierten Seiten mit den gelb markierten Korrekturen finden sich im Anschluss an diese Tabelle.

Die Anpassungen werden in der nächsten Auflage des Titels umgesetzt.

Die **Bruttomethode** ist dort sinnvoll und geeignet, wo gleichartige Geschäftsfälle in grosser Zahl zu verbuchen sind, vor allem also in den Bereichen Umsatz bzw. Waren- und Materialeinkauf. Eine Erleichterung ist, dass in diesen Bereichen häufig auch nur gerade ein Steuersatz zur Anwendung kommt. Allerdings ist die Übersicht auch bei Anwendung mehrerer Steuersätze gewahrt.

Beispiel

Kontenaufteilung nach Steuersätzen im Kontenrahmen KMU

Der Kontenrahmen KMU sieht beispielsweise in einem Produktionsunternehmen für die Bereiche Umsatz und Materialeinkauf folgende Aufteilung der Konten nach Steuersätzen vor.

[3-2] Aufteilung der Konten im Kontenrahmen KMU für Umsatz und Materialeinkauf

Aufteilung Umsatz (Ausgangsfakturen)		Aufteilung Materialeinkauf (Eingangsfakturen)	
3000	Bruttoertrag MWST Normalsteuersatz	4000	Materialeinkauf MWST Normalsteuersatz
3001	Bruttoertrag MWST reduzierter Steuersatz	4001	Materialeinkauf MWST reduzierter Steuersatz
3002	Bruttoertrag MWST Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug	4002	Materialeinkauf ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug
3003	Bruttoertrag MWST Nullsteuersatz ohne Vorsteuerabzug		

Nicht sinnvoll ist die Bruttomethode dagegen im Bereich von Investitionen und übrigen Betriebsaufwand. Hier führt die Unterteilung der Sachkonten nach steuerlichen Gesichtspunkten zu erheblicher Mehrarbeit und erschwert den Überblick.

Mit andern Worten: **Nur in Ausnahmefällen**^{1]} empfiehlt es sich, die **Bruttomethode durchgehend** für den gesamten Geschäftsverkehr anzuwenden. Vielmehr wird die Bruttomethode für einen bestimmten, wenn auch wichtigen Ausschnitt des Geschäftsverkehrs verwendet. Daneben wird der restliche von MWST betroffene Geschäftsverkehr nach der Nettomethode gebucht. **Brutto- bzw. Nettomethode** ist also **kein «Entweder-oder»**.

Wenn und soweit ein Unternehmen die Bruttomethode anwenden will, muss es sich Klarheit darüber verschaffen, mit welchen Steuersätzen es im Bereich der Leistungseingänge, des Eigenverbrauchs und der Leistungsausgänge zu tun hat (7.7%, 2.5%, 3.7% bzw. 0%).

[3-3] Vor- und Nachteile der Bruttomethode

Vorteile der Bruttomethode	Nachteile der Bruttomethode
<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachung der laufenden Erfassung von MWST-betroffenen Geschäftsfällen (wichtig, wo keine IT-gestützte Buchführung). Einsatz ist sinnvoll und geeignet für gleichartige Geschäftsfälle in grosser Zahl (vor allem Umsatzerlöse, evtl. auch Waren- und Materialeinkäufe). Einsatz ist neben der Nettomethode möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgliederung der brutto geführten Sachkonten nach Steuersätzen ist notwendig (belastet Übersichtlichkeit des Kontenplans). Herausrechnen und Umbuchen der MWST am Ende der Abrechnungsperiode; dadurch keine Datenaktualität während der Periode.

1] Ein solcher Ausnahmefall liegt für kleinere und mittlere Unternehmen vor, die gegenüber der ESTV vereinfacht mit Saldosteuersätzen abrechnen (dazu mehr im entsprechenden Vertiefungskapitel).

Das Journal für Forderungen L+L

Im **Journal für Forderungen L+L** sollten für die MWST-Verarbeitung jeweils der Bruttobetrag, der Nettobetrag und die Umsatzsteuer gesondert erfasst werden. Die Nettobeträge können in separaten Spalten nach Steuersätzen erfasst werden oder man versieht den Nettobetrag mit einem MWST-Code.

Beispiel

Journal für Forderungen L+L: zwei Varianten

Zur Veranschaulichung finden Sie je mit den gleichen Zahlen die Variante mit Steuersatzspalten und die Variante mit MWST-Codes (... = ausgeblendete Posten vor dem Total).

[3-17] Journal für Forderungen L+L (Kto. 1100): Variante 1 (mit Steuersatzspalten)

Datum	Text	Faktura Nr.	Gegenkonto	SOLL	HABEN (Nettobeträge)			Umsatzsteuer
					7.7%	2.5%	0%	
01.03.	A. Wyss, Basel	955	3200	861.60	800.00			61.60
02.03.	B. Roth, Bern	956	3201	512.50		500.00		12.50
02.03.	K. Blum, Köln (D)	957	3202	850.00			850.00	0.00
...
Total				31 230.00	15 000.00	3 000.00	12 000.00	1 230.00

[3-18] Rekapitulation der Periode (nach Konten):

Soll		Haben	
1100 Forderungen L+L	31 230.00	3200 Warenverkauf (7.7%)	15 000.00
		3201 Warenverkauf (2.5%)	3 000.00
		3202 Warenverkauf (Export)	12 000.00
		2200 Umsatzsteuer	1 230.00
	31 230.00		31 230.00

[3-19] Journal für Forderungen L+L (Kto. 1100): Variante 2 (mit MWST-Codes)

Datum	Text	Faktura Nr.	Gegenkonto	SOLL	HABEN	MWST-Code
01.03.	A. Wyss, Basel	955	3200	861.60	800.00	1
			2200		61.60	
02.03.	B. Roth, Bern	956	3201	512.50	500.00	2
			2200		12.50	
02.03.	K. Blum, Köln (D)	957	3202	850.00	850.00	3
...
Total				31 230.00	31 230.00	

[3-20] Rekapitulation nach MWST-Codes (Rekapitulation nach Konten wie in Variante 1)

MWST-Code	Nettobetrag	Umsatzsteuer
1 = 7.7%	15 000.00	1 155.00
2 = 2.5%	3 000.00	75.00
3 = 0%, Export	12 000.00	0.00
4 = von Steuer ausgenommen	0.00	0.00
Total	30 000.00	1 230.00

Das Journal für Verbindlichkeiten L+L

Im **Journal für Verbindlichkeiten L+L** sollten für die MWST-Verarbeitung ausgewiesen werden: die MWST-Nummer des Leistungserbringers, der Bruttobetrag, der Nettobetrag und die Vorsteuer. Auch hier kann der Nettobetrag in separate Steuersatzspalten eingesetzt werden. Wir zeigen hier die Variante mit MWST-Codes.

Beispiel

Journal für Verbindlichkeiten L+L: Variante mit MWST-Codes

Zur Veranschaulichung finden Sie die Variante mit MWST-Codes (... = ausgeblendete Posten vor dem Total).

[3-21] Journal für Verbindlichkeiten L+L (Kto. 2000): Variante (mit MWST-Codes)

Datum	Text	Faktura Nr.	Gegenkonto	SOLL Aufw. / Inv. netto	HABEN brutto	Vorsteuer	
						Betrag	Code
04.03.	Kuhn, Wareneinkauf (MWST 7.7%)	A112	4200	600.00	646.20	46.20	11
06.03.	Helm, Wareneinkauf (MWST 2.5%)	4445	4200	350.00	358.75	8.75	11
08.03.	Haas, Fahrzeugrep. (MWST 7.7%)	6767	6200	800.00	861.60	61.60	12
09.03.	Tao AG, Kauf PC (MWST 7.7%)	5612	1520	2 500.00	2 692.50	192.50	12
10.03.	Strassenverkehrsamt (o. MWST)	Z532	6230	450.00	450.00	0.00	10
11.03.	Peter, Büromaterial (MWST 7.7%)	8987	6500	200.00	215.40	15.40	12

Total				26 000.00	27 780.80	1 780.80	

[3-22] Rekapitulation nach Konten

Soll		Haben	
1521 EDV-Anlagen	2 500.00	2000 Verbindlichkeiten L+L	27 780.80
4200 Wareneinkauf (7.7%)	16 000.00		
4201 Wareneinkauf (2.5%)	2 000.00		
6110 Rep. u. Unterhalt	1 800.00		
6361 Gebühren	700.00		
6500 Büromaterial	500.00		
... ..	1 500.00		
... ..	1 000.00		
Total netto	26 000.00		
1170 Vorsteuer (Mat/DL)	1 282.00		
1171 Vorsteuer (I/ü.BA)	498.80		
Total brutto	27 780.80		

[3-23] Rekapitulation der Nettobeträge nach Vorsteuer codes

Code 10 (ohne Vorsteuer)	1 200.00
Code 11 (Vorsteuer Mat/DL)	18 000.00
Code 12 (Vorsteuer I/ü.BA)	6 800.00
Total netto	26 000.00

5.1.3 Veranschaulichung der vier Eigenverbrauchstatbestände

Die vier Tatbestände (Art. 31 Abs. 2 Bst. a–d MWSTG) entsprechen vier unterschiedlichen Verwendungszwecken und werden in den folgenden Punkten A bis D konkretisiert.

A Verwendung für Zwecke ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit

Darunter versteht man vor allem die **Verwendung für den privaten Bedarf** des Unternehmers oder **für den Bedarf des Personals** (es gelten die Bestimmungen für Lohnausweisempfänger, vgl. Abb. 5-2, S. 74). Eigenverbrauch als **Privatentnahmen** (des Unternehmers) kann es **nur beim Inhaber eines Einzelunternehmens** (mit Einschluss von nicht im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen) geben; für mitarbeitende Familienangehörige gelten dagegen die gleichen Bestimmungen wie bei Entnahmen für den Bedarf des Personals. Bei den übrigen Rechtsformen (Personen- oder Kapitalgesellschaften) kann es – aus dem Blickpunkt der Gesellschaft heraus – gar keine privaten Zwecke geben. Wenn also Entnahmen für die Teilhaber von Gesellschaften erfolgen, handelt es sich nicht um Eigenverbrauch, sondern um eine (entgeltliche) Lieferung, die natürlich ebenfalls zu verbuchen ist.

Beispiel

Zur Veranschaulichung vier Fälle

- Einzelunternehmer Franke (Inhaber einer Schlosserei) verwendet das Geschäftsfahrzeug am Wochenende für Privatfahrten. Es liegt Eigenverbrauch vor, das Auto ist vorübergehend dem Betrieb entnommen.
- Franke überführt sein Einzelunternehmen in eine AG (Schlosserei Franke AG). Der vorgängig erwähnte Vorgang stellt nun nicht mehr Eigenverbrauch dar, sondern eine Lieferung der Schlosserei Franke AG gegenüber Franke privat.
- Bäckermeister Zürrer bezieht die Backwaren für seine Familie aus dem eigenen Geschäft; es handelt sich um Eigenverbrauch, die Backwaren sind dem Betrieb definitiv entnommen.
- Der Inhaber eines Sportgeschäfts (Einzelunternehmen) entnimmt dem Warenlager eine Sport-sonnenbrille im Wert von CHF 300.– und schenkt sie seinem Sohn zum Geburtstag. Es liegt Eigenverbrauch vor infolge Verwendung für private Zwecke. Da der Sohn nicht im Betrieb mit-arbeitet, gilt für das Geschenk keine Freigrenze.

B Verwendung für von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten

Eigenverbrauch liegt ferner vor, wenn die Gegenstände **für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet** werden. Was von der Steuer ausgenommen ist, lässt sich Art. 21 Abs. 2 MWSTG entnehmen.

Zur Veranschaulichung drei Fälle

Beispiel

- Das Musikhaus Simmen AG handelt mit Instrumenten aller Art und bietet neu Musikunterricht an. Dafür stattet es den Schulungsraum mit einem Klavier aus dem Verkaufslokal aus. Es liegt Eigenverbrauch vor: Das Klavier wird anstelle eines steuerbaren Zwecks (nämlich dem Verkauf) für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG erklärt Unterrichtsleistungen zu den von der Steuer ausgenommenen Tätigkeiten).
- Der Handelsbetrieb Color AG besitzt ebenfalls ein Mehrfamilienhaus als Kapitalanlage. Aus Liquiditätsgründen wird dieses Haus veräussert. Es liegt kein Eigenverbrauch vor; das Haus diente vor dem Verkauf der Vermietung, also bereits einem von der Steuer ausgenommenen Bereich (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG). Deshalb liegt mit dem Verkauf keine «Entnahme» aus dem steuerbaren Unternehmensbereich vor.
- Die Gartenbau-AG ist aufgrund verschiedener steuerbarer Umsätze MWST-pflichtig (Handel mit zugekauften Pflanzen, Landschaftsgärtnerarbeiten etc.); für die im eigenen Betrieb produzierten Gärtnereierzeugnisse ist die Gartenbau-AG von der Steuerpflicht gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG ausgenommen. Nun setzt die Gartenbau-AG eine Maschine, die bisher nur für die Landschaftsgärtnerarbeiten genutzt wurde und wofür deshalb der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, neu für die nicht steuerpflichtige eigene Urproduktion ein. Es liegt Eigenverbrauch vor, da die Maschine für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wird.